



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

---

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1995

Nummer 54

---

| Glied.-Nr. | Datum       | Inhalt   | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 232        | 14. 6. 1995 | Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) . . . . . | 592   |

**Verordnung**  
**über staatlich anerkannte Sachverständige**  
**nach der Landesbauordnung (SV-VO)**

Vom 14. Juni 1995

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Nr. 4 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218) wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungs- wesen verordnet:

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige sind nach Maßgabe der Vorschriften der Landesbauordnung berechtigt, in ihren Fachbereichen die erforderlichen Nachweise aufzustellen, Prüfungen vorzunehmen und Bescheinigungen auszustellen.

(2) Sachverständige nach dieser Verordnung werden für folgende Fachbereiche staatlich anerkannt:

- Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau,
- baulicher Brandschutz,
- Schall- und Wärmeschutz.

(3) Der statisch-konstruktive Brandschutz ist dem Bereich Standsicherheit zugeordnet.

**§ 2**  
**Anerkennung**

(1) Die Anerkennung erfolgt durch die Architektenkammer oder die Ingenieurkammer-Bau und kann für einen oder mehrere Fachbereiche gemäß § 1 Abs. 2 ausgesprochen werden.

(2) Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 3**

**Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung**

(1) Als staatlich anerkannte Sachverständige können nur solche Personen anerkannt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und zuverlässig sind.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

1. Mitglied in der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau ist und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in dem Bereich hat, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Sachverständigen- tätigkeit ausüben will, sofern in den anderen Abschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen werden,
2. den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtver- sicherung erbringt.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen erfüllen Personen, die zum Zeitpunkt der Anerkennung die in den folgenden Abschnitten gestellten Anforderungen nachgewiesen haben. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Anerkennung.

(4) Nicht zuverlässig sind Personen, die

- a) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen,
- b) in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vor- sätzlich begangenen Tat rechtskräftig zu einer Frei- heitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegen- den Sachverhalt ergibt, daß sie zur Erfüllung der Sach- verständigenaufgaben nicht geeignet sind,
- c) durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

**§ 4**  
**Anerkennungsverfahren**

(1) Die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist an die Kammer, deren Mitglied die Antragstellerin oder der Antragsteller ist, zu richten.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen – soweit sie nicht schon bei den Kammern vorliegen – beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. eine beglaubigte Ablichtung der Abschlußzeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung,
3. eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
4. eine Erklärung, daß die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 vorliegen,
5. die für die beantragten Bereiche erforderlichen Nachweise nach § 3 Abs. 3,
6. eine Erklärung, daß Versagensgründe nach § 3 Abs. 4 nicht vorliegen.

(3) Die Kammern führen Listen, nach Bereichen ge- trennt, über die staatlich anerkannten Sachverständigen.

**§ 5**  
**Erlöschen, Rücknahme, Widerruf**

(1) Die Anerkennung erlischt

- a) durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau, die die Anerkennung ausgesprochen hat,
- b) bei den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

(2) Die Anerkennung ist von der zuständigen Kammer zurückzunehmen, wenn nachträglich Gründe nach § 3 Abs. 2 bis 4 bekannt werden, die eine Versagung der An- erkennung gerechtfertigt hätten.

(3) Die Anerkennung ist von der zuständigen Kammer zu widerrufen, wenn

- a) nachträglich Gründe nach § 3 Abs. 2 bis 4 eintreten, die eine Versagung der Anerkennung rechtfertigen wür- den,
- b) staatlich anerkannte Sachverständige infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
- c) staatlich anerkannte Sachverständige gegen die ihnen obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich ver- stößen haben.

(4) Die zuständige Kammer kann die Anerkennung widerrufen, wenn staatlich anerkannte Sachverständige ihre Pflichten als Ingenieurin oder Ingenieur oder als Architektin oder Architekt gröblich verletzt haben.

**§ 6**  
**Pflichten**

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bau- aufsichtlichen Vorschriften auszuüben.

(2) Staatlich anerkannte Sachverständige dürfen sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeite- rinnen und Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang be- dienen, daß sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(3) Staatlich anerkannte Sachverständige können sich nur durch andere staatlich anerkannte Sachverständige desselben Fachbereiches und derselben Fachrichtung ver- treten lassen.

(4) Ergibt sich bei der Tätigkeit der staatlich anerkannten Sachverständigen, daß der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich zuzuordnen ist, sind die staatlich aner- kannten Sachverständigen verpflichtet, dies der Auftrag- geberin oder dem Auftraggeber anzuzeigen.

(5) Staatlich anerkannte Sachverständige sind verpflichtet, regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der Architektenkammer oder Ingenieurkammer-Bau oder anderer Fortbildungsträger teilzunehmen; die Kammern können entsprechende Nachweise verlangen.

### § 7

#### Verzeichnis

Über alle erteilten Bescheinigungen haben die staatlich anerkannten Sachverständigen ein Verzeichnis zu führen und dieses auf Anforderung der Architektenkammer oder Ingenieurkammer-Bau vorzulegen.

### Zweiter Abschnitt

#### Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit und des Brandschutzes

##### 1. Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit

### § 8

#### Umfang der Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird für folgende Fachrichtungen ausgesprochen:

1. Massivbau
2. Metallbau
3. Holzbau.

Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

(2) Die Anerkennung für eine Fachrichtung schließt die Berechtigung zur Prüfung einzelner Bauteile mit geringem Schwierigkeitsgrad einer anderen Fachrichtung nicht aus.

(3) Die Anerkennung für die Fachrichtungen Massivbau oder Metallbau schließt den Verbundbau ein.

### § 9

#### Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit können Personen anerkannt werden, die neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 3

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen technischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in der statisch-konstruktiven Bearbeitung und Ausführung von Bauwerken haben; die Antragstellerin oder der Antragsteller muß hierbei mindestens 5 Jahre Standsicherheitsnachweise angefertigt haben und über mindestens 1, aber nicht mehr als 3 Jahre praktische Baustellenerfahrung als Ingenieurin oder Ingenieur verfügen; für die restlichen Jahre kann auch die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen angerechnet werden; die angefertigten Standsicherheitsnachweise sollen in erheblichem Umfang statisch-konstruktiv schwierige Bauwerke aller Bereiche (Hoch-, Industrie- und Verkehrsbau) der beantragten Fachrichtung beinhalten,
3. die für staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und nachweisen können, daß sie in der beantragten Fachrichtung über einen überdurchschnittlichen Wissensstand auf dem Gebiet der Baustatik, insbesondere im Hinblick auf die dort verwendeten Methoden der Statik und Stabilität der Tragwerke und auf dem Gebiet des konstruktiven Brandschutzes verfügen sowie besondere praktische Erfahrungen hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung von Ingenieurbauten besitzen; nachzuweisen sind auch Erfahrungen in der Bearbeitung von Flächentragwerken, vorgespannten Konstruktionen, Verbundbauten und schwingungsanfälligen Bauwerken sowie in der Anwendung der ADV-Technik im Rahmen bautechnischer Nachweise,
4. über ausreichende Kenntnisse der Baustofftechnologie und der baurechtlichen Vorschriften verfügen,

5. nicht als Unternehmerin oder Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig sind oder nicht in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft stehen, das die Tätigkeit als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger beeinflussen kann und
6. selbstständig tätig sind.

(2) Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Baustatik, die aufgrund der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (PrüfingVO) vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1969 (GV. NW. S. 281), oder aufgrund der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 6. Dezember 1984 (GV. NW. S. 774), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218), anerkannt sind, werden von der Ingenieurkammer-Bau auf Antrag als Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit in ihren Fachrichtungen anerkannt. Dies gilt entsprechend für von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Baustatik; § 3 Abs. 2 Nr. 1 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können auch nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16), anerkannt werden.

### § 10

#### Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit entscheidet die Ingenieurkammer-Bau unter Einbeziehung der Entscheidung des Prüfungsausschusses. In dem Antrag ist anzugeben, für welche Fachrichtung die Anerkennung beantragt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muß die in § 9 geforderten Qualifikationen nachweisen.

(2) Dem Antrag sind die in § 4 genannten Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer-Bau kann, wenn zur Beurteilung des Antrages erforderlich, weitere Unterlagen verlangen.

(3) Über die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers entscheidet ein Prüfungsausschuß der Ingenieurkammer-Bau in einem Prüfungsverfahren.

(4) Die Ingenieurkammer-Bau regelt das Prüfungsverfahren in einer Prüfungsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(5) Der Prüfungsausschuß kann verlangen, daß die Antragstellerin ihre oder der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist. Die Prüfung darf zweimal wiederholt werden.

### § 11

#### Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß wird bei der Ingenieurkammer-Bau eingerichtet.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 10 Mitgliedern:
  - drei Vertreterinnen oder Vertretern der Wissenschaft,
  - zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Bauwirtschaft,
  - zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Kreis der Beratenden Ingenieure,
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Architektenkammer,
  - zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Bauaufsicht.

Die Mitglieder aus dem Kreis der Bauwirtschaft und Beratenden Ingenieure werden von der Ingenieurkammer-Bau, die Vertreterin oder der Vertreter der Architektenkammer von ihr berufen; die übrigen Mitglieder werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde berufen. Die Berufung erfolgt für 5 Jahre; Wiederberufungen sind zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Ingenieurkammer-Bau regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung.

### § 12 Aufgabenerledigung

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes und ihre Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen oder den bei der Gemeinde eingereichten Bauvorlagen zu bescheinigen. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise.

(2) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit dürfen Bescheinigungen bei Fertigstellung nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft davon überzeugt haben, daß die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

### 2. Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes

#### § 13

##### Voraussetzungen für die Anerkennung

Als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes können Personen anerkannt werden, die neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 3

1. mindestens 5 Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen, insbesondere auch von baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung wie Krankenhäuser, Geschäftshäuser, Industriegebäude usw., besitzen,
2. ausreichende Kenntnisse in der Baustofftechnologie, insbesondere des Brandverhaltens von Bauprodukten besitzen,
3. Grundkenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes besitzen,
4. über ausreichende Kenntnisse der baurechtlichen Vorschriften verfügen,
5. nicht als Unternehmerin oder Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig sind oder nicht in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft stehen, das die Tätigkeit als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger beeinflussen kann und
6. selbständig tätig sind.

### § 14 Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes entscheidet je nach Mitgliedschaft die Architektenkammer oder die Ingenieurkammer-Bau unter Einbeziehung der Entscheidung des jeweiligen Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag sind die in § 4 genannten Unterlagen beizufügen. Die Architektenkammer oder die Ingenieur-

kammer-Bau kann, wenn zur Beurteilung des Antrags erforderlich, weitere Unterlagen verlangen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muß die in § 13 geforderten Qualifikationen nachweisen.

(3) Über die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers entscheidet ein Prüfungsausschuß der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau in einem Prüfungsverfahren. Die Kammern erlassen jeweils inhaltsgleiche Prüfungsordnungen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann verlangen, daß die Antragstellerin ihre oder der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist. Die Prüfung darf zweimal wiederholt werden.

### § 15 Prüfungsausschuß

(1) Die Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau bilden jeweils einen Prüfungsausschuß.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus 10 Mitgliedern:

- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Architektenkammer
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Ingenieurkammer-Bau
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der für den Brandschutz zuständigen Dienststellen
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern
- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Bauaufsicht.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Bauaufsicht werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde, die Vertreterinnen oder Vertreter der Brandschutzdienststellen vom Innenministerium, die Vertreterin oder der Vertreter der Industrie- und Handelskammern wird von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen berufen; die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den sie entsendenden Stellen berufen. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre. Wiederberufungen sind zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau regeln im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.

### § 16 Aufgabenerledigung

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes prüfen, ob das Vorhaben den Anforderungen an den baulichen Brandschutz entspricht, und bescheinigen die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen oder den bei der Gemeinde eingereichten Bauvorlagen. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung der brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen.

(2) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes sind verpflichtet, den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle [§ 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom

25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458)], zu entsprechen.

(3) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes dürfen Bescheinigungen bei Fertigstellung nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft davon überzeugt haben, daß die geprüften Anforderungen berücksichtigt sind.

### Dritter Abschnitt

#### **Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz**

##### § 17

###### **Voraussetzungen für die Anerkennung**

(1) Als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz können Personen anerkannt werden, die neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 3 die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und die Wechselwirkung zwischen Schall- und Wärmeschutz und der baulichen Anlage beurteilen können.

(2) Durch fachbezogene Tätigkeiten haben sie für den Bereich des Schallschutzes

- ausreichende Kenntnisse in der Baustofftechnologie,
- ausreichende Kenntnisse in der Theorie der Schallemissionen und Erfahrungen in der baupraktischen Umsetzung,
- ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der Bewertung von Schall-Dämm-Maßnahmen,
- ausreichende Kenntnisse des einschlägigen technischen Regelwerkes,
- ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Planung des Schallschutzes.

und für den Bereich des Wärmeschutzes

- ausreichende Kenntnisse in der Baustofftechnologie, insbesondere zum Wärmedämmverhalten von Baustoffen,
- ausreichende Kenntnisse in der thermischen Bauphysik und Erfahrungen in der baupraktischen Umsetzung,
- ausreichende Kenntnisse der Berechnungsverfahren von Transmissions-, Lüftungs- und Wärmegewinnungsenergien,
- ausreichende Kenntnisse in der Bewertung von Bauteilen bzgl. des Tauwasserschutzes,
- ausreichende Kenntnisse des einschlägigen technischen Regelwerkes,
- ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der Auffertigung von Wärmebedarfssausweisen gemäß § 12 der Wärmeschutzverordnung

nachzuweisen.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Teilnahme an einem von den zuständigen Kammern oder ihren Fortbildungseinrichtungen angebotenen fachbezogenen Seminar im Zeitraum von 12 Monaten vor der Antragstellung nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auch durch die Teilnahme an einer vergleichbaren Fortbildungsveranstaltung anderer Träger erbracht werden. Die Vergleichbarkeit ist von der zuständigen Kammer festzustellen. Die Nachweispflicht gilt nicht für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die von den Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen in diesem Fachbereich als Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt sind.

##### § 18

###### **Anerkennungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz ist je nach Mitgliedschaft an die Architektenkammer oder Ingenieurkammer-Bau zu richten.

(2) Über den Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz entscheidet je nach Mitgliedschaft die Architektenkammer oder die Ingenieurkammer-Bau unter Einbeziehung der Entscheidung des jeweiligen Anerkennungsausschusses.

(3) Dem Antrag sind die in § 4 genannten Unterlagen beizufügen. Die Architektenkammer oder die Ingenieurkammer-Bau kann, wenn zur Beurteilung des Antrags erforderlich, weitere Unterlagen verlangen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muß die in § 17 geforderten Qualifikationen nachweisen.

(4) Über die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers entscheidet ein Anerkennungsausschuß der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau. Die Kammern erlassen jeweils inhaltsgleiche Verfahrensordnungen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

##### § 19

###### **Anerkennungsausschuß**

(1) Die Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau bilden Anerkennungsausschüsse.

(2) Die Anerkennungsausschüsse bestehen aus jeweils acht Mitgliedern:

- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Architektenkammer
- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Ingenieurkammer-Bau
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bauaufsicht.

Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau berufen jeweils ihre Vertreterinnen oder Vertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter der Industrie- und Handelskammern wird von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, die Vertreterin oder der Vertreter der Bauaufsicht von der obersten Bauaufsichtsbehörde berufen.

(3) Die Mitglieder der Anerkennungsausschüsse sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder der Anerkennungsausschüsse haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse.

(5) Die Anerkennungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(6) Die Anerkennungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Anerkennungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Auschlag.

(7) Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau regeln im Einvernehmen mit den Anerkennungsausschüssen deren Geschäftsführung.

### Vierter Abschnitt

##### § 20

###### **Entgeltregelung**

(1) Sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Honorierung der staatlich anerkannten Sachverständigen nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen oder Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Honorarabrechnung nach Zeit gilt ebenfalls die HOAI.

(2) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit erhalten für das Prüfen ein Honorar in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten und der Honorarzone nach Maßgabe der Anlage 1.

- |  |  |
|--|--|
| 1. Für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit                       | $\frac{1}{2}$ des Honorars nach Anlage 1 |
| 2. Für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht | $\frac{1}{2}$ des Honorars nach Anlage 1 |

Anlage 1

3. Für die Prüfung der Nachweise des statisch-konstruktiven Brandschutzes  $\frac{1}{2}$  des Honorars nach Anlage 1
4. Für die Prüfung von Nachträgen zu 1., 2. oder 3. Honorar wie 1., 2. oder 3., multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang jedoch mindestens 100,- DM
5. Für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen (Erdbebenschutz, Bauzustände etc.) Honorar wie 1., multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung
6. Für eine Lastvorprüfung zusätzlich  $\frac{1}{4}$  des Honorars wie 1..
7. Zuschläge Steht ein nach 1. bis 6. ermitteltes Honorar in einem groben Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so kann dieses Honorar bis auf das 5fache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen,
  - für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Ausführungszeichnungen mit hohem erforderlichen Detaillierungsgrad des Metall- und Ingenieurholzbaus anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen,
  - wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Zonen 2 bis 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können,
  - wenn Standsicherheitsnachweise in Teillabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht.
8. Für die Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 67 Abs. 5 Satz 4 BauO NW oder § 68 Abs. 8 Satz 3 BauO NW werden Honorare nach dem Zeitaufwand berechnet, aber höchstens  $\frac{1}{2}$  des Honorars von Nummer 1.
- (3) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes erhalten für das Prüfen der brand-
- schutztechnischen Unterlagen des baulichen Brandschutzes und der Berücksichtigung der Belange des abwehrenden Brandschutzes insgesamt  $\frac{1}{10}$  des Honorars nach Absatz 2 Nr. 1. Die Erteilung von Bescheinigungen nach § 67 Abs. 5 Satz 4 und § 68 Abs. 8 Satz 3 BauO NW wird nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage der HOAI vergütet.
- (4) Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz erhalten ein Honorar für die Planung des Schallschutzes nach den §§ 80 bis 84 HOAI und für die Planung des Wärmeschutzes nach den §§ 77 bis 79 HOAI. Die Erteilung von Bescheinigungen nach § 67 Abs. 5 Satz 4 und § 68 Abs. 8 Satz 3 BauO NW wird nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage der HOAI vergütet.
- (5) Werden für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen (gleiche oder weitgehend vergleichbare bautechnische Unterlagen) gleichzeitig Prüfaufträge erteilt, so ermäßigen sich die Honorare der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit und des Brandschutzes für jede Anlage auf die Hälfte, bei nur zwei baulichen Anlagen für jede Anlage auf drei Viertel.

## Fünfter Abschnitt

### § 21 Übergangsvorschrift

Wer bis zum 31. Dezember 1995 einen Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes gestellt hat, kann abweichend von § 13 Nr. 1 anerkannt werden, wenn sie oder er eine mindestens dreijährige Erfahrung im Sinne dieser Vorschrift nachweist.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1995

Die Ministerin für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

## Honorartafel zur Sachverständigenverordnung – 1995

| Honorare für das Prüfen von Standsicherheitsnachweisen<br>(ohne Mehrwertsteuer) |              |              |              |              |              |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Anrechenbare<br>Kosten<br>DM  | Zone 1<br>DM | Zone 2<br>DM | Zone 3<br>DM | Zone 4<br>DM | Zone 5<br>DM |
| 20 000  | 184          | 276          | 369          | 461          | 577          |
| 30 000  | 255          | 382          | 510          | 637          | 799          |
| 40 000  | 321          | 481          | 642          | 802          | 1 005        |
| 50 000  | 384          | 575          | 767          | 959          | 1 202        |
| 60 000  | 444          | 666          | 888          | 1 109        | 1 391        |
| 70 000  | 502          | 753          | 1 004        | 1 255        | 1 573        |
| 80 000  | 559          | 838          | 1 117        | 1 397        | 1 750        |
| 90 000  | 614          | 921          | 1 228        | 1 535        | 1 923        |
| 100 000   | 668          | 1 002        | 1 336        | 1 670        | 2 093        |
| 200 000   | 1 163        | 1 744        | 2 326        | 2 907        | 3 643        |
| 300 000   | 1 608        | 2 412        | 3 217        | 4 021        | 5 039        |
| 400 000   | 2 024        | 3 037        | 4 049        | 5 061        | 6 343        |
| 500 000   | 2 420        | 3 630        | 4 840        | 6 050        | 7 583        |
| 600 000   | 2 800        | 4 200        | 5 600        | 7 000        | 8 774        |
| 700 000   | 3 168        | 4 752        | 6 335        | 7 919        | 9 925        |
| 800 000   | 3 525        | 5 287        | 7 050        | 8 812        | 11 044       |
| 900 000   | 3 873        | 5 810        | 7 746        | 9 683        | 12 136       |
| 1 000 000   | 4 214        | 6 321        | 8 427        | 10 534       | 13 203       |
| 2 000 000   | 7 336        | 11 005       | 14 673       | 18 341       | 22 988       |
| 3 000 000   | 10 148       | 15 221       | 20 295       | 25 369       | 31 796       |
| 4 000 000   | 12 774       | 19 160       | 25 547       | 31 934       | 40 024       |
| 5 000 000   | 15 270       | 22 905       | 30 540       | 38 175       | 47 846       |
| 6 000 000   | 17 668       | 26 502       | 35 336       | 44 170       | 55 359       |
| 7 000 000   | 19 987       | 29 980       | 39 973       | 49 967       | 62 625       |
| 8 000 000   | 22 240       | 33 360       | 44 480       | 55 600       | 69 685       |
| 9 000 000   | 24 437       | 36 656       | 48 875       | 61 094       | 76 571       |
| 10 000 000  | 26 587       | 39 880       | 53 173       | 66 466       | 83 305       |
| 20 000 000  | 46 290       | 69 435       | 92 580       | 115 725      | 145 042      |
| 30 000 000  | 64 026       | 96 040       | 128 053      | 160 066      | 200 616      |
| 40 000 000  | 80 595       | 120 893      | 161 191      | 201 489      | 252 533      |
| 50 000 000  | 96 347       | 144 521      | 192 694      | 240 868      | 301 888      |
| Zonenfaktor A   | 16.7750      | 25.1625      | 33.5500      | 41.9375      | 52.5617      |
| Kurvenexponent C  | 0.2000       | 0.2000       | 0.2000       | 0.2000       | 0.2000       |

Gleichung des Honorarverlaufs: Honorar (DM) = AK/1000 \* A \* (AK/1000) ^ -C

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetze- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359